

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 12.12.2022

Drucksache Nr. 169/2022 öffentlich

Jugendamt Stadt Villingen-Schwenningen - Sachstand

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Für den Vollzug der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), sind insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig (§ 85 Abs.1 SGB VIII).

Wer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wird durch Landesrecht bestimmt (§ 69 Abs.1 SGB VIII).

Nach § 1 Abs.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sind zunächst nur die Stadt- und Landkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Verbindung mit § 5 Abs. 1 LKJHG kann allerdings auch eine kreisangehörige Gemeinde zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Darüber hinaus sind kreisangehörige Gemeinden, die am 31.12.1990 ein Jugendamt errichtet haben, ebenfalls örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 5 Abs.3 LKJHG). Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass durch diese Regelung eine „besitzstandswahrende Regelung für kreisangehörige Gemeinden, die am 31.12.1990 ein Jugendamt errichtet haben“ getroffen werden sollte. Dies betraf die großen Kreisstädte Konstanz, Lahr, Offenburg, Rastatt, Singen, Villingen-Schwenningen und Weinheim.

Das Land Baden-Württemberg kann durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufheben (§ 5 Abs.4 LKJHG). Die Federführung obliegt hier dem Sozialministerium. Dabei muss das Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium hergestellt werden. Auch ist über das Sozialministerium die Zustimmung des Landkreises herbeizuführen. Die Zustimmung kann allerdings nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Davon könnte nur ausgegangen werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht gewahrt werden könnte.

Von diesem Verfahren haben schon vor vielen Jahren die Städte Lahr, Offenburg, Rastatt, Singen und Weinheim Gebrauch gemacht, so dass in Baden-Württemberg

nur noch die großen Kreisstädte Konstanz und Villingen-Schwenningen über ein eigenes Jugendamt verfügen.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner Sitzung am 16.11.22 die Abgabe des Stadtjugendamtes beschlossen. Mit Schreiben vom 18.11.22 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg haben sie einen Antrag zur Aufhebung der Rechtsstellung der Stadt-Villingen-Schwenningen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt und bitten um einen zeitnahen Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung.

Umsetzungsprozess:

Das Sozialministerium ist bisher noch nicht auf die Landkreisverwaltung zugekommen.

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass für eine Entscheidung des Landkreises eine Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und eine Beschlussfassung im Kreistag erforderlich sein werden.

Für die Feststellung, dass keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, bedarf es einer fundierten Grundlage. Hierzu gehört eine **Umsetzungskonzeption**. Diese beinhaltet u.a.:

- Maßnahmen- und Ablaufplanung
- Projekt- und Steuerungsgruppe(n) für Klärungsbedarfe
 - inhaltlich und konzeptionell
 - organisatorisch
 - personalrechtlich

Bisherige Prozessschritte der Landkreisverwaltung:

- 15.11.22: Sitzung mit interner Arbeitsgruppe, bestehend aus Leitungskräften des Kreisjugendamtes, ASHG, Amt für Digitalisierung, Hauptamt und Rechtsamt.
- 21.11.22: Treffen Leitungskräfte von Stadt und Landkreis (Jugendämter und Personalabteilungen)
- 22.11.22: Interne Besprechung mit Leitungskräften Kreisjugendamt
- 22.11.22: Besichtigung Justinus-Kerner-Str.7 (Gebäude, in dem der überwiegende Anteil des Jugendamtes der Stadt VS untergebracht ist)
- 24.11.22: Informationsveranstaltung für alle Mitarbeitenden des Jugendamtes der Stadt VS im Münsterzentrum
- 29.11.22: Besprechung der Leitungskräfte beider Jugendämter. Für den weiteren Ablauf wurden u.a. folgende Prozessparameter verabredet:

- Einrichtung einer gemeinsamen Lenkungsgruppe
- Einrichtung von Arbeitsgruppen für die Bereiche
 - Leitung
 - Digitalisierung
 - Räume, Gebäude, Ausstattung
 - Personal
 - Finanzen / Verträge
 - Jugendhilfeplanung
 - Frühe Hilfen
 - Kindertagespflege
 - Sozialpädagogischer Dienst
 - Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung
 - Vormundschaften
 - Beistandschaften
 - Unterhaltsvorschuss
 - Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - Jugendhilfe im Strafverfahren
 - Sekretariate/Office

Stellungnahme der Verwaltung:

Was genau mit dem Erlass einer Rechtsverordnung durch das Land Baden-Württemberg alles verbunden sein wird bleibt abzuwarten, bis uns ein entsprechender Schriftsatz vorliegt. Die wesentlichen Inhalte dürften aber durch die bereits eingeleiteten Prozessschritte abgedeckt sein.

Aus der Darstellung der vorgenannten Prozessschritte können die großen Anstrengungen der Kreisverwaltung entnommen werden, um die Fusion der beiden Jugendämter zu beschleunigen. Dies auch vor dem Hintergrund, den betroffenen Mitarbeitenden möglichst schnell eine persönliche Planungssicherheit zu geben und sie für ein gemeinsames Jugendamt zu gewinnen, aber auch, weil in der Fusion fachliche Vorteile für eine einheitliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe im gesamten Landkreis gesehen werden.

Ebenfalls kann der Darstellung entnommen werden, wie umfangreich und gründlich die Vorarbeiten sind für eine Entscheidung des Kreistages, zumal hiervon auch erhebliche Auswirkungen auf den Stellen- und Haushaltsplan des Landkreises abhängen.

Eine interne Zielsetzung ist, noch im ersten Quartal 2023 eine Entscheidung durch den Kreistag herbeizuführen. Ob dies gelingt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher gesagt werden. Zum einen befindet sich die Jugendhilfe allgemein in einer sehr schwierigen Situation (Stichworte sind Fachkräftemangel, Mangel an jugendhilferechtlichen Angeboten, strategische Neuausrichtung der Jugendhilfe). Das alles bindet bereits sehr viel an Kapazitäten. Zum anderen zeichnet sich bereits deutlich

ab, dass die organisatorischen und technischen Gegebenheiten beim Jugendamt der Stadt VS enorme Entwicklungspotentiale bergen, die eine Angleichung der beiden Jugendämter erschweren. Mit diesen Themen werden sich aber zunächst vertieft in unterschiedlichen Workshops die einzelnen Arbeitsgruppen beschäftigen.

Sobald verwertbare bzw. belastbare Ergebnisse vorliegen, wird die Verwaltung auf den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag wieder zukommen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachstand zur Kenntnis.